



Baden-Württemberg

FINANZAMT TAUBERBISCHOFSHAIM

Finanzamt Tauberbischofsheim · Postfach 1340-97933 Tauberbischofsheim

Firma
Stadtwerk Tauberfranken GmbH
Postfach 1703
97967 Bad Mergentheim

Tauberbischofsheim 25.06.2025
Bearbeiter Herr Walter
Telefon 09341 804 - 571
Aktenzeichen 52001/11353
SG 11/01
(Bitte bei Antwort angeben)

Bescheinigung für Wiederverkäufer von Telekommunikationsleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Absatz 2 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Name und Vorname bzw. Firma

Postfach 1703, 97967 Bad Mergentheim

Anschrift, Sitz

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

☒ unter der Steuernummer: 52001/11353

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE144754626
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 25.06.2028

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.